

--

Vorblatt

Ziele

- Ziel 1: Entpolitisierung der Weisungsspitze
- Ziel 2: Stärkung des Vertrauens in den Rechtsstaat
- Ziel 3: Vermeidung von Interessenkonflikten und Sicherung unabhängiger Entscheidungen
- Ziel 4: Transparenz des Ernennungsverfahrens
- Ziel 5: Neuregelung der staatsanwaltschaftlichen Berichtspflichten

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

- Maßnahme 1: Schaffung einer unabhängigen Weisungsspitze
- Maßnahme 2: Verankerung einer Cooling-Off-Phase
- Maßnahme 3: gesetzliche Festlegung der Ernennungserfordernisse und Eignungskriterien
- Maßnahme 4: Neuregelung der staatsanwaltschaftlichen Berichtspflichten

Wesentliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Finanzielle Auswirkungen

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre:

in Tsd. €	2026	2027	2028	2029	2030
Nettofinanzierung Bund	0	-570	-3.747	-3.453	-3.509
Nettofinanzierung Länder	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung Gemeinden	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung SV-Träger	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung Gesamt	0	-570	-3.747	-3.453	-3.509

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Einführung einer Bundesstaatsanwaltschaft

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Justiz

Titel des Vorhabens: Bundesgesetz zur Einführung einer Bundesstaatsanwaltschaft

Vorhabensart:	Gesetz	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2028
Erstellungsjahr:	2026	Letzte Aktualisierung:	29.06.2026

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Gewährleistung der Rechtssicherheit und des Rechtsfriedens, insbesondere durch Vorschläge zur Anpassung und Weiterentwicklung des Rechtssystems im Hinblick auf die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bedürfnisse (Untergliederung 13 Justiz - Bundesvoranschlag 2026)
 - o Maßnahme: Erarbeitung legislativer Maßnahmen im Bereich des Bundesministeriums für Justiz

Problemanalyse

Problemdefinition

Das Weisungsrecht der Bundesministerin oder des Bundesministers für Justiz in Strafverfahren gegenüber den (Ober)Staatsanwaltschaften und damit verbunden die Berichtspflichten der (Ober)Staatsanwaltschaften sind seit Jahrzehnten Gegenstand von Diskussionen sowohl in der Rechtswissenschaft als auch - meist aus Anlass konkreter Verfahren - in der allgemeinen (Medien)Öffentlichkeit, weil dieses eine direkte Verbindung zwischen Politik und Strafverfolgungsbehörden schafft. Auch wenn Weisungen in der Praxis selten erteilt werden, besteht die strukturelle Möglichkeit, dass die Bundesministerin oder der Bundesminister für Justiz Ermittlungen bzw. Verfahren beeinflussen könnte. Diese bloße Möglichkeit genügt, um den Eindruck politischer Einflussnahme entstehen lassen zu können, besonders in Verfahren, die Regierungsmitglieder oder Parteien betreffen. Dadurch leidet das Vertrauen der Bevölkerung in den Rechtsstaat, denn selbst der Anschein, die Politik könnte Ermittlungen steuern bzw. Einfluss auf Verfahren nehmen, schwächt die Legitimität der Strafverfolgung.

Zudem trägt das Weisungsrecht zur Politisierung der Justiz bei. Sind brisante Ermittlungen am Laufen, wird öffentlich darüber spekuliert, ob die Politik eingreift oder eingreifen könnte, wodurch die Justiz zum politischen Schauplatz wird. Für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte bedeutet das zusätzlichen Druck und eine Erschwerung ihrer Arbeit: Sie stehen unter besonderer Beobachtung, müssen mit politischer Kritik rechnen und treffen Entscheidungen in einem Umfeld, in dem jede Handlung politisch interpretiert werden kann.

In dem von der Bundesregierung im Jahr 2025 beschlossenen Regierungsprogramm 2025-2029 ("Jetzt das richtige tun. Für Österreich") wurde im Kapitel "Verfassung, Menschenrechte und Verwaltung" die Einführung einer Bundesstaatsanwaltschaft als eigenes Kollegialorgan mit Fachaufsicht über die Staatsanwaltschaften festgelegt. Ziel dieser Maßnahme ist es sicherzustellen, dass Ermittlungsverfahren unabhängig und ohne öffentlichen oder politischen Druck geführt werden können. Um eine weitere Stärkung des Vertrauens in den Rechtsstaat zu erreichen, wird die Einrichtung einer unabhängigen und weisungsfreien Bundesstaatsanwaltschaft angestrebt, die ihre Funktion frei von politischer Beeinflussung ausüben kann. Diese Bestrebungen hat die

Bundesregierung auch im Ministerratsvortrag vom 9. Juli 2025 (18/29) erneuert und wesentliche weitere Eckpunkte für die Einrichtung einer Bundesstaatsanwaltschaft festgelegt.

Mit dem vorliegenden Entwurf sollen in einem ersten Schritt auf Basis der verfassungsrechtlichen Grundlagen die erforderlichen einfachgesetzlichen Umsetzungsmaßnahmen zur Einführung einer Bundesstaatsanwaltschaft durch Erlassung eines Bundesgesetzes über die Bundesstaatsanwaltschaft und Änderung der hauptbetroffenen Materienetze geschaffen werden, wobei die weiteren erforderlichen einfachgesetzlichen Maßnahmen in einem zweiten Schritt in Aussicht genommen sind.

Die bestehenden Berichtspflichten der Staatsanwaltschaft, die sowohl durch die Staatsanwaltschaften selbst sowie die justiziellen Standesvertretungen als auch außerhalb der Justiz oft als zu umfassend und zu ressourcenintensiv bezeichnet und auch durch die Europäische Kommission in ihrem Rechtsstaatlichkeitsbericht wiederholt als überbordend kritisiert werden, sollen einer Neuregelung unterzogen werden. Durch diese soll die Eigenständigkeit und Eigenverantwortlichkeit der Staatsanwaltschaften einerseits gefördert und dem Informationsbedürfnis der vorgesetzten Behörden andererseits hinreichend Rechnung getragen werden. Ferner soll damit eine spürbare Entlastung der Staatsanwaltschaften einhergehen.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Wird die geltende Rechtslage beibehalten, bleibt sowohl das Weisungsrecht der Bundesministerin oder des Bundesministers für Justiz gegenüber den (Ober)Staatsanwaltschaften wie auch das vielfach kritisierte staatsanwaltschaftliche Berichtswesen unverändert bestehen, sodass die in dieser WFA und im Regierungsprogramm angeführten Ziele nicht erreicht werden könnten.

Interoperabilitätsbewertung gemäß Art. 3 Abs. 1 Verordnung für ein interoperables Europa

Die Durchführung einer Interoperabilitätsbewertung gemäß Art. 3 Abs. 1 Verordnung für ein interoperables Europa (IEA) war nicht erforderlich.

Digi-Ready-Check

Der Digi-Ready-Check wurde durchgeführt. Dieser ist als separates Dokument verfügbar.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2033

Es wird angenommen, dass die Bundesstaatsanwaltschaft frühestens mit 1. Jänner 2028 ihre Tätigkeit aufnehmen wird. Es bietet sich an, im Jahr 2033 eine Evaluierung der Organisation und Tätigkeit der vergangenen fünf Jahre durchzuführen. Organisatorischer Vorbereitungen bedarf es hierfür nicht.

Ziele

Ziel 1: Entpolitisierung der Weisungsspitze

Beschreibung des Ziels:

Die Bundesstaatsanwaltschaft soll als neue oberste Ermittlungs- und Anklagebehörde vollständig vom Weisungsrecht der:des Bundesminister:in für Justiz entkoppelt werden.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Schaffung einer unabhängigen Weisungsspitze

Maßnahme 2: Verankerung einer Cooling-Off-Phase

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Einrichtung der Bundesstaatsanwaltschaft

Ausgangszustand: 2026-06-23	Zielzustand: 2028-01-01
Derzeit ist der:dem Bundesminister:in für Justiz in Strafverfahren gesetzlich ein Weisungsrecht gegenüber den (Ober)Staatsanwaltschaften eingeräumt.	Die Bundesstaatsanwaltschaft ist eingerichtet und das Weisungsrecht in Strafverfahren gegenüber den (Ober)Staatsanwaltschaften steht den Bundesstaatsanwält:innen zu.

Ziel 2: Stärkung des Vertrauens in den Rechtsstaat

Beschreibung des Ziels:

Wird jeglicher Anschein einer politischen Einflussnahme auf die Strafverfolgung unterbunden, wirkt sich dies positiv auf das Vertrauen der Bürger:innen in den Rechtsstaat aus.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Schaffung einer unabhängigen Weisungsspitze
Maßnahme 2: Verankerung einer Cooling-Off-Phase

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: gesetzliche Absicherung der Unabhängigkeit der Weisungsspitze

Ausgangszustand: 2026-06-23	Zielzustand: 2028-01-01
Derzeit schafft das Weisungsrecht der:des Bundesminister:in für Justiz eine direkte Verbindung zwischen Politik und den Strafverfolgungsbehörden. Auch wenn Weisungen selten erteilt werden, schadet bereits die bloße strukturelle Möglichkeit, die:der Bundesminister:in für Justiz könnte Einfluss auf Strafverfahren nehmen, dem Vertrauen der Bevölkerung in den Rechtsstaat.	Mit dem Bundesgesetz über die Bundesstaatsanwaltschaft wird das Weisungsrecht gegenüber den (Ober)Staatsanwaltschaften in Strafverfahren auf die Bundesstaatsanwält:innen übertragen, die die Fachaufsicht unabhängig und in eigener Verantwortung wahrnehmen. Die Unabhängigkeit wird im Gesetz ausdrücklich hervorgehoben und garantiert.

Ziel 3: Vermeidung von Interessenkonflikten und Sicherung unabhängiger Entscheidungen

Beschreibung des Ziels:

Die Bundesstaatsanwält:innen sollen die Fachaufsicht ohne Einflussnahme und Druck von außen sowie Interessenkonflikten wahrnehmen können.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Schaffung einer unabhängigen Weisungsspitze
Maßnahme 2: Verankerung einer Cooling-Off-Phase

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: gesetzliche Normierung einer Cooling-off-Phase

Ausgangszustand: 2026-06-23	Zielzustand: 2028-01-01
Derzeit kommt das Weisungsrecht der:dem Bundesminister:in für Justiz gegenüber den (Ober)Staatsanwaltschaften zu.	Künftig kommt das Weisungsrecht den Bundesstaatsanwält:innen zu. Um bei der Wahrnehmung der Fachaufsicht Interessenkonflikte zu vermeiden und unabhängige

Entscheidungen zu sichern, werden im Bundesgesetz über die Bundesstaatsanwaltschaft neben der ausdrücklichen Normierung der Unabhängigkeit der Bundesstaatsanwält:innen (mit Ausnahme der Justizverwaltungsangelegenheiten) weitere Begleitmaßnahmen getroffen.

Ziel 4: Transparenz des Ernennungsverfahrens

Beschreibung des Ziels:

Die Bundesstaatsanwält:innen sollen auf Grundlage eines transparenten Verfahrens, das ausschließlich auf fachlichen Kriterien basiert, ernannt werden.

Umsetzung durch:

Maßnahme 3: gesetzliche Festlegung der Ernennungserfordernisse und Eignungskriterien

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: gesetzliche Festlegung der Ernennungserfordernisse und Reihungskriterien

Ausgangszustand: 2026-06-23

Derzeit sind die Ernennungserfordernisse und das Ernennungsverfahren für Bundesstaatsanwält:innen gesetzlich nicht festgelegt.

Zielzustand: 2028-01-01

Das BuStAG ist in Kraft und enthält klare Vorgaben zu den Ernennungserfordernissen und zu den Kriterien, nach denen die entsprechend den verfassungsgesetzlich Vorgaben zusammengesetzte Kommission die Eignungsreihung der Bewerber:innen vorzunehmen hat.

Ziel 5: Neuregelung der staatsanwaltschaftlichen Berichtspflichten

Beschreibung des Ziels:

Die bestehenden Berichtspflichten der Staatsanwaltschaft werden sowohl von den Staatsanwaltschaften und justiziellen Landesvertretungen als auch außerhalb der Justiz oft als zu umfassend und ressourcenintensiv bezeichnet; auch die Europäische Kommission kritisiert in ihrem Rechtsstaatlichkeitsbericht wiederholt überbordende Berichtspflichten. Durch eine Fokussierung auf eher niederschwellige Anfallsberichte – wie bereits mit der Stammfassung des StAG intendiert – soll eine spürbare Entlastung der Staatsanwaltschaften erreicht werden. Den vorgesetzten Behörden soll es jedoch (weiterhin) möglich sein, in Einzelfällen weitere Berichte in Einzelstrafsachen ausdrücklich anzuordnen – mit Ausnahme der Fälle, in denen ohnehin eine Vorhabensberichtspflicht besteht – womit die gesetzliche Basis für eine moderne und fokussierte Fachaufsicht geschaffen wird. Gehaltvolle und damit ressourcenintensivere Vorhabensberichte sollen deutlich reduziert werden und sich auf Fälle beschränken, die für das Staatsgefüge von besonderem Gewicht sind. Weiterhin soll es den Staatsanwaltschaften jedoch möglich sein, bei Bedarf von sich aus Berichte zu erstatten.

Umsetzung durch:

Maßnahme 4: Neuregelung der staatsanwaltschaftlichen Berichtspflichten

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Neuregelung der staatsanwaltschaftlichen Berichtspflichten

Ausgangszustand: 2026-06-23

Die bestehenden Berichtspflichten der Staatsanwaltschaft werden sowohl von den Staatsanwaltschaften und Landesvertretungen im Bereich der Justiz als auch außerhalb der Justiz oft

Zielzustand: 2027-01-01

Die Staatsanwaltschaften sind in ihrer Eigenständigkeit und Eigenverantwortlichkeit nachhaltig gestärkt und in ihrer Tätigkeit spürbar entlastet, ohne dass Defizite im Bereich des

als zu umfassend und zu ressourcenintensiv bezeichnet; auch die Europäische Kommission hat in ihrem Rechtsstaatlichkeitsbericht wiederholt überbordende Berichtspflichten kritisiert.	Informationsbedürfnisses der vorgesetzten Behörden bzw. der Bundesstaatsanwaltschaft bestehen. Das Gesetz bildet die Grundlage einer modernen und fokussierten Fachaufsicht ab.
---	---

Maßnahmen

Maßnahme 1: Schaffung einer unabhängigen Weisungsspitze

Beschreibung der Maßnahme:

Das Bundesgesetz über die Bundesstaatsanwaltschaft sieht vor, dass die drei Bundesstaatsanwält:innen ihre Aufgaben gem. Art. 94b B-VG als Kollegium ausüben und die Fachaufsicht in eigener Verantwortung und frei von Weisungen wahrnehmen.

Umsetzung von:

Ziel 1: Entpolitisierung der Weisungsspitze

Ziel 2: Stärkung des Vertrauens in den Rechtsstaat

Ziel 3: Vermeidung von Interessenkonflikten und Sicherung unabhängiger Entscheidungen

Maßnahme 2: Verankerung einer Cooling-Off-Phase

Beschreibung der Maßnahme:

Um die Unabhängigkeit der Bundesstaatsanwält:innen faktisch bestmöglich zu gewährleisten, wird eine Cooling-Off-Phase von fünf Jahren vorgesehen.

Umsetzung von:

Ziel 1: Entpolitisierung der Weisungsspitze

Ziel 2: Stärkung des Vertrauens in den Rechtsstaat

Ziel 3: Vermeidung von Interessenkonflikten und Sicherung unabhängiger Entscheidungen

Maßnahme 3: gesetzliche Festlegung der Ernennungserfordernisse und Eignungskriterien

Beschreibung der Maßnahme:

Im BuStAG werden die Ernennungserfordernisse und die Kriterien, nach denen die Eignungsreihung der aufgetretenen Bewerber:innen durch die Kommission vorzunehmen ist, klar geregelt.

Umsetzung von:

Ziel 4: Transparenz des Ernennungsverfahrens

Maßnahme 4: Neuregelung der staatsanwaltschaftlichen Berichtspflichten

Beschreibung der Maßnahme:

Fokussierung der Berichtspflichten auf Anfallsberichte mit der weiterbestehenden Möglichkeit der vorgesetzten Behörden zur Anordnung weiterer Berichte in Einzelstrafsachen sowie generell von Gruppenberichten. Einschränkung und Fokussierung bei den gesetzlich festgelegten Vorhabensberichten auf jene Fälle, für die in der Rechtsordnung auch in anderen Bereichen Sonderbestimmungen vorgesehen sind und die grundlegende Interessen der Republik Österreich sowie zentrale Organe der drei Staatsgewalten betreffen- so etwa in Zusammenhang mit den in Art. 19 B-VG genannten obersten Organen der Vollziehung, Mitgliedern des Verfassungsgerichtshofs, des Verwaltungsgerichtshofs und des Obersten Gerichtshofs sowie – wie bereits in der Stammfassung des StAG – Mitgliedern gesetzgebender Körperschaften, jeweils eingeschränkt auf das Bestehen eines Zusammenhangs mit der Funktion der genannten Organe oder der politischen Tätigkeit des Mitglieds einer gesetzgebenden Körperschaft. Auslösung der Vorhabensberichtspflicht bei einer schweren Gefährdung oder einem drohenden oder bereits eingetretenen Schaden für wesentliche nationale Interessen der Republik Österreich.

Umsetzung von:

Ziel 5: Neuregelung der staatsanwaltschaftlichen Berichtspflichten

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf die allgemeine oder berufliche Bildung, die Erwerbstätigkeit und/oder das Einkommen von Frauen und Männern.

Erläuterung:

Es wird aktuell geschätzt, dass bei der Bundesstaatsanwaltschaft etwa 43 VBÄ eingesetzt werden, weshalb jedenfalls keine wesentlichen Auswirkungen in dieser Wirkungsdimension vorliegen.

Soziale Auswirkungen

Auswirkungen auf Arbeitsbedingungen

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf Arbeitsbedingungen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Erläuterung:

Es wird aktuell geschätzt, dass bei der Bundesstaatsanwaltschaft etwa 43 VBÄ eingesetzt werden, weshalb jedenfalls keine wesentlichen Auswirkungen in dieser Wirkungsdimension vorliegen.

Gemeinden								
Sozialversicherungsträger								
GESAMTSUMME			2.095	13,00	2.137	13,00	2.179	13,00

Es wird darauf hingewiesen, dass der Personalaufwand gem. der WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung valorisiert wird.

Maßnahme / Leistung	Körperschaft	Verwendungsgruppe	2026 VBÄ	2027 VBÄ	2028 VBÄ	2029 VBÄ	2030 VBÄ
Einrichtung der BUSTa	Bund	RS-Höherer Dienst 1 R 3, St 3; R III, Sta III; Richter d.OGH			10,00	10,00	10,00
Einrichtung der BUSTa	Bund	RS-Höh. Dienst 3 R 1a, R 1b, R 1c, St 1; Ri I, Sta I; Richter d.BG/GH1; Staatsanw.			-5,00	-5,00	-5,00
Einrichtung der BUSTa	Bund	VB-VD-Gehob. Dienst 1 v2/5-v2/6			1,00	1,00	1,00
Einrichtung der BUSTa	Bund	VB-VD-Gehob. Dienst 3 v2/1-v2/3; b			2,00	2,00	2,00
Einrichtung der BUSTa	Bund	VB-VD-Fachdienst v3; c; h1, p1			6,00	6,00	6,00
Einrichtung der BUSTa	Bund	VB-VD-Sonst. Dienste v4-v5, d, e; h2-h5, p2-p5			-1,00	-1,00	-1,00

Es wird angenommen, dass die Bundesstaatsanwaltschaft mit 1. Jänner 2028 ihre Arbeit aufnimmt, weshalb die Personalkosten ab dem Jahr 2028 veranschlagt wurden. Bei den angegebenen Personalkapazitäten handelt es sich um den erforderlichen Mehrbedarf, den die Einrichtung der Bundesstaatsanwaltschaft mit sich bringt. Die gesamte Personalkapazität der Bundesstaatsanwaltschaft ergibt sich unter Hinzurechnung jener Kapazitäten, die derzeit bei der Generalprokuratur eingesetzt sind, weil diese Behörde mit

Inkrafttreten des BUSTAG in die Bundesstaatsanwaltschaft integriert wird. Der Wegfall der St 1-Planstellen ist dadurch bedingt, dass im Bundesministerium für Justiz derzeit die Sektion V noch in die Fachaufsicht eingebunden ist, dieser Bereich jedoch zur Gänze an die Bundesstaatsanwaltschaft übertragen wird.

Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand

Körperschaft (Angaben in Tsd. €)	2026	2027	2028	2029	2030
Bund			670	684	698
Länder					
Gemeinden					
Sozialversicherungsträger					
GESAMTSUMME			670	684	698

Sonstiger betrieblicher Sachaufwand

Körperschaft (Angaben in Tsd. €)	2026	2027	2028	2029	2030
Bund			856	506	506
Länder					
Gemeinden					
Sozialversicherungsträger					
GESAMTSUMME			856	506	506

in €		2026		2027		2028		2029		2030	
Bezeichnung	Körperschaft	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand
Adaptierungsmaßna hmen	Bund					1	270.000,00				

Arbeitsplatzausstatt	Bund	1	80.000,00			
ung						
Miete	Bund	1	455.760,00	1	455.760,00	1 455.760,00
Unterbringung						
BuStA						
laufende IT-Kosten	Bund	1	50.000,00	1	50.000,00	1 50.000,00

Die Generalprokuratur ist derzeit im Justizpalast untergebracht. Da die Bundesstaatsanwaltschaft über spürbar mehr Mitarbeiter:innen verfügen wird, werden unabhängig von der Frage, wo die Bundesstaatsanwaltschaft letztlich angesiedelt werden soll, neue Büroräumlichkeiten anzumieten sein, wobei die Kosten im Hinblick auf eine Unterbringung in Wien anhand der WFA-FinAV für den ersten Bezirk ermittelt wurden. Erfahrungsgemäß sind die konkreten Mietkosten jedoch vorab schwer abschätzbar und können die tatsächlichen Mietkosten sodann über dem Immobilienpreisspiegel liegen, weshalb es sich dabei bloß um einen kalkulatorischen Ansatz handelt.

Entsprechende Adaptierungskosten (Neueinrichtung, Sicherheitsschleuse, Übersiedelung) im Zusammenhang mit der Einrichtung der Bundesstaatsanwaltschaft werden im Jahr 2028 einmalig veranschlagt.

Im Jahr 2028 fallen zudem einmalig Kosten für die Arbeitsplatzausstattung (Notebook, Bildschirme, Drucker, Telefonie, Lizenzen für Standardsoftware) an. Ab 2028 sind jährliche IT-Kosten für den Standort und die Lizenzen anzusetzen.

Werkleistungen

Körperschaft (Angaben in Tsd. €)	2026	2027	2028	2029	2030
Bund		570	126	126	126
Länder					
Gemeinden					
Sozialversicherungsträger					
GESAMTSUMME		570	126	126	126

in €		2026		2027		2028		2029		2030	
Bezeichnung	Körperschaft	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand
Herstellung IT-Infrastruktur	Bund			1	220.000,00						
Vorbereitung Justiz-Applikationen	Bund			1	250.000,00						

Anpassung Justiz- Bund Applikationen	1	100.000,00			
Sicherheitsdienstleistungen			1	126.000,00	1 126.000,00

Im Jahr 2027 fallen in Vorbereitung auf die voraussichtliche Betriebsaufnahme Anfang 2028 einmalig Kosten für die Herstellung der erforderlichen IT-technischen Infrastruktur für den neuen Standort, für die IT-technische Vorbereitung der für eine Register- und Aktenführung erforderlichen Justiz-Applikationen und für die Anpassung der bestehenden Funktionen für Berichtsvorlagen in Justiz-Applikationen an.

Die Position Sicherheitsdienstleistungen umfassen die Kosten für Eingangskontrollen bei den neu anzumietenden Büroräumlichkeiten.

ENTWURF

Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatz-Verordnung.

Wirkungsdimension	Subdimension der Wirkungsdimension	Wesentlichkeitskriterium
Gleichstellung von Frauen und Männern	Direkte Leistungen	<ul style="list-style-type: none"> - Bei natürlichen Personen mehr als 400 000 € pro Jahr und ein Geschlecht ist unterrepräsentiert: unter 30% in der Zielgruppe/den Kategorien der Zielgruppe oder bei den Begünstigten (Inanspruchnahme der Leistung) - Bei Unternehmen/juristischen Personen mehr als 2,5 Mio. € pro Jahr und ein Geschlecht ist unterrepräsentiert: unter 30% bei den Beschäftigten bzw. 25% bei den Leitungspositionen oder unter 30% bei den NutzerInnen/Begünstigten
Gleichstellung von Frauen und Männern	Bildung, Erwerbstätigkeit und Einkommen	<ul style="list-style-type: none"> - Bildung: ab 10 000 Betroffenen und es ist ein Bereich betroffen, in dem ein Geschlecht unter 30% vertreten ist - Erwerbstätigkeit: ab 50 000 Betroffenen und es ist ein Bereich betroffen, in dem ein Geschlecht unter 30% vertreten ist - Einkommen: ab 50 000 Betroffenen und es ist ein Bereich betroffen, in dem ein Geschlecht unter 30% vertreten ist
Soziales	Arbeitsbedingungen	Mehr als 150 000 ArbeitnehmerInnen sind aktuell oder potenziell betroffen

ENTWURF

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.028
Schema: BMF-S-WFA-v.1.24
Fachversion: 1
Deploy: 3.0.26.RELEASE
Datum und Uhrzeit: 29.06.2026 14:27:46
WFA Version: 0.0
OID: 6053
A0|B0|D0|G0|M0

ENTWURF